

Hydrogen Power Storage & Solutions e.V., Halle/Saale

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Anlagenverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An die Hydrogen Power Storage & Solutions e.V., Halle/Saale

Wir haben auftragsgemäß den beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Hydrogen Power Storage & Solutions e.V., Halle/Saale, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage der Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Leipzig, den 28. November 2025

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Ebert
Wirtschaftsprüfer



Ines Golicke
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Hydrogen Power Storage & Solutions e.V., Halle/Saale
Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

| | <u>31.12.2024</u> | <u>31.12.2023</u> |
|--|--------------------------|--------------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | |
| 1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 3,00 | 5.650,00 |
| 2. geleistete Anzahlungen | 2.205,00 | 0,00 |
| | <u>2.208,00</u> | <u>5.650,00</u> |
| II. Sachanlagen | | |
| andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 10.631,00 | 5.535,00 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 27.862,74 | 11.828,80 |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00) | | |
| 2. sonstige Vermögensgegenstände | 57.303,06 | 192.830,69 |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 6.003,46 (i.V. EUR 0,00) | | |
| | <u>85.165,80</u> | <u>204.659,49</u> |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten | 168.170,62 | 85.337,62 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 3.995,66 | 0,00 |
| D. Bilanzsumme | <u><u>270.171,08</u></u> | <u><u>301.182,11</u></u> |

Passivseite

| | <u>31.12.2024</u> | <u>31.12.2023</u> |
|---|--------------------------|--------------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| A. Eigenkapital | | |
| Bilanzgewinn | 213.199,63 | 262.255,04 |
| B. Rückstellungen | | |
| 1. Steuerrückstellungen | 3.703,00 | 3.960,60 |
| 2. sonstige Rückstellungen | 19.406,50 | 16.935,97 |
| | <u>23.109,50</u> | <u>20.896,57</u> |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 6.838,10 | 9.022,87 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.838,10 (i.V. EUR 9.022,87) | | |
| 2. sonstige Verbindlichkeiten | 25.073,85 | 9.007,63 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 25.073,85 (i.V. EUR 9.007,63) | | |
| - davon aus Steuern: EUR 9.115,16 (i.V. EUR 8.060,99) | | |
| - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 982,22 (i.V. EUR 946,64) | | |
| | <u>31.911,95</u> | <u>18.030,50</u> |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | 1.950,00 | 0,00 |
| E. Bilanzsumme | <u><u>270.171,08</u></u> | <u><u>301.182,11</u></u> |

Anlage 2

Hydrogen Power Storage & Solutions e.V., Halle/Saale
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

| | <u>EUR</u> | <u>01.01.-31.12.2024</u> <u>EUR</u> | <u>01.01.-31.12.2023</u> <u>EUR</u> |
|---|---------------|--|--|
| 1. Mitgliedsbeiträge und sonstige Erlöse | | + 325.792,66 | + 282.357,15 |
| 2. Zuwendungen, Zuschüsse | | + 224.786,29 | + 259.695,45 |
| 3. sonstige betriebliche Erträge | | + 3.942,28 | + 2.143,15 |
| - davon aus Währungsumrechnung: EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00) | | | |
| 4. Materialaufwand: | | | |
| Aufwendungen für bezogene Leistungen | | ./ 63.925,87 | ./ 105.153,48 |
| 5. Personalaufwand: | | | |
| a) Löhne und Gehälter | ./ 352.991,78 | | ./ 287.717,15 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | ./ 76.572,13 | | ./ 64.375,45 |
| - davon für Altersversorgung: EUR 316,68 (i.V. EUR 0,00) | / 429.563,91 | | / 352.092,60 |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen | | ./ 21.253,20 | ./ 10.046,94 |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen | | ./ 88.838,37 | ./ 52.304,01 |
| - davon aus Währungsumrechnung: EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00) | | | |
| 8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | + 4,69 | 0,00 |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 0,00 | ./ 792,06 |
| 10. Ergebnis vor Steuern | | ./ 49.055,43 | + 23.806,66 |
| 11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | + 0,02 | ./ 7.350,14 |
| 12. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag/-überschuss | | ./ 49.055,41 | + 16.456,52 |
| 13. Gewinnvortrag | | + 262.255,04 | + 245.798,52 |
| 14. Bilanzgewinn | | 213.199,63 | 262.255,04 |

Anlage 3

**Hydrogen Power Storage & Solutions e.V.,
Halle/Saale**

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Verein Hydrogen Power Storage & Solutions e.V. mit Sitz in Halle/Saale ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 3891 eingetragen.

Rechnungslegungsvorschriften ergeben sich vereinsrechtlich aus § 27 Abs. 3 i.V.m. §§ 666, 259 und 260 BGB sowie aus § 9 Abs. 1 lit. (c) der Satzung mit den Verpflichtungen zur Buchführung, der Erstellung eines Jahresberichtes sowie einer Handels- und Steuerbilanz. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die §§ 238 bis 256a und §§ 284 ff. des Handelsgesetzbuchs (HGB) sinngemäß angewandt.

Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 274a und 288 HGB wird in analoger Anwendung von § 267 Abs. 1 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Es wurden folgende Bewertungsgrundsätze beachtet:

- Richtigkeit und Willkürfreiheit,
- Klarheit und Übersichtlichkeit,
- Vollständigkeit und Saldierungsverbot,
- Einzelbewertung der Vermögens- und Schuldposten,
- vorsichtige Bewertung von Vermögen und Schulden,
- Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit,
- Fortführung der Tätigkeit.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte nach Verwendung des Jahresergebnisses.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 wurde grundsätzlich nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt, wobei zur besseren Darstellung der Ertragslage teilweise eine Anpassung der Gliederungsposten erfolgt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Die flüssigen Mittel sind zu Nennwerten bilanziert.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, welche Aufwendungen für einen bestimmaren Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das Eigenkapital ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die gebildeten Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Sie decken alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in angemessener Höhe.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, welche Erträge für einen bestimmaren Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten in Höhe von TEUR 40 Ansprüche auf Zuwendungen für das Projekt „H2-Innovationscluster HYPOS“, welches im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und aus Bundesmitteln gefördert wird. Die Ansprüche betreffen Zuwendungen für Personal- und Sachkosten bis zum Bilanzstichtag, die in 2025 bewilligt wurden. Die Bewilligung eines weiteren Zuwendungsabrufs für Personal- und Sachkosten des Jahres 2024 in Höhe von TEUR 84 steht noch aus.

Im Bilanzgewinn ist ein Gewinnvortrag in Höhe von EUR 262.255,04 enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen ausstehende Eingangsrechnungen, Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer sowie Abschluss- und Beratungskosten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind in Höhe von TEUR 15 zweckgebundene Mittel aus unverbrauchten Zuwendungen für das mehrjährige Projekt „Kontaktstelle H2“ aus dem Mittelstandsförderprogramm der Stadt Leipzig enthalten.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

D. Ergänzende Angaben

1. Arbeitnehmer

Der Verein beschäftigte im Jahresdurchschnitt sieben Arbeitnehmer (im Vorjahr: fünf Arbeitnehmer).

2. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Wechsel- und Scheckbürgschaften, aus Gewährleistungsverträgen und keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Aus einem Mietvertrag zur Nutzung der Geschäftsstelle in Leipzig ergeben sich monatliche Mietverpflichtungen in Höhe von TEUR 1,9. Der Mietvertrag ist zurzeit bis zum März 2032 befristet. Darüber hinaus bestehen außerhalb der Bilanz keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind.

3. Vorstand

Im Geschäftsjahr 2024 gehörten folgende Mitglieder dem Vorstand an:

| | |
|--------------------------|---|
| Dr. Thomas Joachim Wicke | Vorsitzender (Leiter Vertrieb Deutschland Produkte & Systeme der Siemens AG) |
| Jörn-Heinrich Tobaben | 1. Stellvertretender Vorsitzender (Geschäftsführer der Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH) |
| Cornelia Müller-Pagel | 2. Stellvertretende Vorsitzende (Leiterin Abteilung Grüne Gase der VNG AG) |
| Sirko Beidatsch | Vorstandsmitglied (ab 25.06.2024) (Expert Gas Markets der European Energy Exchange AG (EEX)) |
| Axel Klug | Vorstandsmitglied (Inhaber pediaCONSULT) |
| Dr. Hannes Mann | Vorstandsmitglied (ab 28.11.2024) (Leiter Strategische Unternehmensentwicklung der Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH) |
| Dr. Christoph Mühlhaus | Vorstandsmitglied (Sprecher des Clusters Chemie/Kunststoffe Mitteldeutschland) |
| Dirk Sattur | Vorstandsmitglied (bis 30.04.2025) (Technischer Geschäftsführer der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH) |
| Dr. Hubert Schillings | Vorstandsmitglied (Client Delivery Director der Energy & Power Jacobs GmbH) |
| Thomas von der Heide | Vorstandsmitglied (Gründungsgesellschafter & Prokurist der Terrawatt Planungsgesellschaft mbH) |

4. Bezüge des Vorstands

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig.

Leipzig, den 28.11.2025

Dr. Thomas Joachim Wicke

Jörn-Heinrich Tobaben

Cornelia Müller-Pagel

Sirko Beidatsch

Axel Klug

Dr. Hannes Mann

Dr. Christoph Mühlhaus

Dr. Hubert Schillings

Thomas von der Heide

Anlage 4

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.